

Richtlinie über die Gewährung einer Zuwendung aus dem Förderfonds *Junge Kultur im Kreis Siegen-Wittgenstein*

1

Vorbemerkungen

Um eine Region, die kulturpolitisch einen Schwerpunkt in den Bereichen Familie und junge Kultur setzt, attraktiv zu gestalten, sind Angebote kultureller Bildung sowie auf ein junges Publikum zugeschnittene Veranstaltungsformate von zentraler Bedeutung. In diesem Zusammenhang nimmt die junge Kulturszene einen elementaren Stellenwert ein. Kreatives und kulturelles Arbeiten gibt den Heranwachsenden Möglichkeiten, ihr Lebensgefühl und ihre persönlichen Anschauungen künstlerisch zu verarbeiten und darzustellen. Ebenso sind auf junge Menschen zugeschnittene Veranstaltungsformate als unabdingbarer Bestandteil einer jungen Kulturszene zu sehen, da sie einen wichtigen Beitrag zur Attraktivierung einer Region leisten, indem sie Kultur für diese Zielgruppe erlebbar machen und so die Bindung dieser Altersgruppe an die Region stärken. Vor diesem Hintergrund und auf der Basis der Kulturarbeit der Städte und Gemeinden im Kreisgebiet sollen insbesondere Projekte junger Künstlerinnen und Künstler sowie Veranstaltungsformate für ein junges Publikum im Kreis Siegen-Wittgenstein unterstützt werden.

2

Allgemeines

Im Rahmen eines Förderfonds *Junge Kultur im Kreis Siegen-Wittgenstein* stellt der Kreis Siegen-Wittgenstein jährlich Fördermittel für künstlerisch-kulturelle Projekte junger Künstlerinnen und Künstler sowie Veranstaltungsformate für ein junges Publikum bereit. Damit sollen im Wesentlichen Musik- und Theaterprojekte unterstützt werden, wobei andere Genres nicht ausgeschlossen sind.

3

Gegenstand der Zuwendung

Förderungsfähige Maßnahmen sind alle künstlerisch-kulturellen Projekte, die von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kreis Siegen-Wittgenstein außerhalb schulischer Zusammenhänge organisiert, entwickelt und durchgeführt werden. Daneben sind Veranstaltungsformate einer freien alternativen und progressiven Kulturszene zuwendungsfähig, die sich insbesondere an ein junges Publikum richten und im Kreis Siegen-Wittgenstein durchgeführt werden.

4

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- a) freie Künstlerinnen und Künstler,
- b) in Vereinen organisierte Kulturschaffende und
- c) nicht kommerziell organisierte Kulturanbieter.

Öffentliche Institutionen können keine Zuwendungen erhalten.

5

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Bewilligung einer Zuwendung sind:

- a) Künstlerisch-kulturelle Projekte bzw. Veranstaltungsformate für junge Menschen müssen innerhalb des Kreises Siegen-Wittgenstein durchgeführt werden.
- b) Vom Fonds geförderte Künstlerinnen und Künstler dürfen bei Beginn eines künstlerisch-kulturellen Projekts nicht älter als 25 Jahre sein.
- c) Es müssen mindestens zwei Künstlerinnen und Künstler aktiv an einem künstlerisch-kulturellen Projekt mitarbeiten.

6

Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Sachausgaben, die zur Durchführung eines Projekts oder einer Veranstaltung zwingend erforderlich sind. Darüber hinaus sind Personalkosten zuwendungsfähig, soweit die zu erbringende Leistung im Kontext des Projekts unabdingbar ist und nicht im Wege des Ehrenamtes erbracht werden kann (z. B. Regiearbeiten, Gagen, theaterfachliche und –pädagogische Workshops, Koordinierungsaufgaben).

7

Höhe der Zuwendung

Gefördert werden bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines künstlerisch-kulturellen Projekts, wobei die Zuwendung 2.000,- € nicht überschreiten darf.

Im Zusammenhang mit Veranstaltungsformaten ist nur der Anteil der Kosten zuwendungsfähig, der nicht durch anderweitige Einnahmen (z. B. Eintrittsgelder, Sponsorenbeiträge, Werbeeinnahmen, sonstige Fördergelder) finanziert werden kann (Defizitabdeckung). Auch hierfür darf die Zuwendung 2.000,- € nicht überschreiten.

8

Verfahren zur Bewilligung

Das Antragsverfahren zur Bewilligung einer Zuwendung aus dem Förderfonds *Junge Kultur im Kreis Siegen-Wittgenstein* wird vom Kultur!Büro. des Kreises Siegen-Wittgenstein durchgeführt, das auch für die Bewilligung der Zuwendung zuständig ist.

Seitens der Antragsteller sind folgende Unterlagen beim Kreis Siegen-Wittgenstein, einzureichen:

- a) Vollständig ausgefüllter und vom Projektverantwortlichen oder vom Kulturanbieter unterschriebener Zuwendungsantrag *Junge Kultur im Kreis Siegen-Wittgenstein* (vgl. Anlage 1)
- b) Ggf. erweiterte Darstellung des Projekts oder Veranstaltungsformats
- c) Vom Projektverantwortlichen oder vom Kulturanbieter unterschriebener Kosten- und Finanzierungsplan des Projekts oder des Veranstaltungsformats

Kreis Siegen-Wittgenstein

Kultur!Büro.

Koblenzer Str. 73

57072 Siegen

Die vollständigen Antragsunterlagen sind bis zum 15.11. des Vorjahres, in dem das künstlerisch-kulturelle Projekt oder das Veranstaltungsformat durchgeführt werden soll, ebenfalls dort einzureichen.

Die Antragsteller erhalten bis zum 15.12. des Vorjahres, in dem das künstlerisch-kulturelle Projekt oder das Veranstaltungsformat durchgeführt werden soll, Bescheid über die Bewilligung bzw. Ablehnung ihres Zuwendungsantrages. Gegen den Bescheid können keine Rechtsmittel eingelegt werden.

9

Verwendungsnachweis

Ein abschließender oder vorläufiger (sollte das Projekt oder das Veranstaltungsformat noch weiterlaufen) Verwendungsnachweis ist bis zum 31.12. des Jahres, in dem das Projekt oder das Veranstaltungsformat durchgeführt werden, beim Kultur!Büro. des Kreises Siegen-Wittgenstein vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus

- a) einem formlosen, aussagekräftigen Sachbericht (z. B. Anzahl der aktiv beteiligten Künstlerinnen und Künstler, Anzahl der Proben- und Aufführungstermine, Erreichung der gesteckten Ziele, Besucherzahlen),
- b) ggfls. Dokumentationsmaterial (z. B. Film, CD, Presseartikel),
- c) einer detaillierten tabellarischen Darstellung aller im Kontext eines kulturell-künstlerischen Projekts oder eines Veranstaltungsformats entstandenen Ausgaben und Einnahmen mit Hervorhebung der einzelnen Punkte, für die die Zuwendung verwendet wurde, sowie der Vorlage der dazugehörigen Belege.

10

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus dem Förderfonds *Junge Kultur im Kreis Siegen-Wittgenstein* besteht nicht.

11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien des Kreises Siegen-Wittgenstein in Kraft.